

windung dieser Krise sieht Gauly eine entschlossene Reform der Kirche im Sinn einer offenen Auseinandersetzung und der Schaffung partizipativer Strukturen.

Die Bedeutung des Buchs liegt vor allem darin, daß hier erstmals die gesamte Entwicklung seit 1945 unter dem Gesichtspunkt des Einflusses der katholischen Kirche umfassend dargestellt wird. Dem Verfasser standen dabei eine ganze Reihe bisher unerschlossener Quellen zur Verfügung, so vor allem der gesamte Nachlaß des Mainzer Bischofs Albert Stohr (1890–1961) und ein Teil des Nachlasses seines Nachfolgers Kardinal Hermann Volk (Bischof bis 1982, gestorben 1988). So wird das bisher Bekannte mit zahlreichen neuen Details bereichert. Mit der Quellenlage hängt es zusammen, daß sich Gauly hauptsächlich auf Äußerungen amtlicher Vertreter der Kirche bzw. des organisierten Laienkatholizismus bezieht. Für die Antwort auf die Frage, ob auch die Mehrheit der Katholiken so dachte, ist der Exkurs über das Wahlverhalten der Katholiken (315–333) außerordentlich aufschlußreich.

In Gaulys Untersuchung kommen Glaube und Kirche nur als Einflußfaktoren des gesellschaftlichen und staatlichen Lebens zur Sprache. Es stellt sich aber die Frage, ob die Zukunftsfähigkeit des Christentums überhaupt in einem Gesellschaftsprogramm bestehen kann oder ob der christliche Glaube nicht heute eher zu einem „gesellschaftlichen Anderssein“ (F. X. Kaufmann) aufgerufen ist, zum Zeugnis, daß keine gesellschaftliche Ordnung Menschen das Heil gewährleisten kann. Doch auch zur Diskussion dieses Problems bietet die Untersuchung reichhaltiges und umfassendes Material. W. Seibel SJ

Zur Frage der Bischofsnennungen in der römisch-katholischen Kirche. Hrsg. v. Gisbert GRESHAKE. München: Schnell & Steiner 1991. 164 S. (Schriftenreihe der Katholischen Akademie der Erzdiözese Freiburg.) Kart. 21,-.

Der Band enthält die Referate einer Tagung der Katholischen Akademie Freiburg vom November 1989, aktualisiert durch die Einführung des Herausgebers. Greshake skizziert darin, warum seit 1986 auch im deutschsprachigen

Raum die Art und Weise der Bischofsnennungen zum Problem geworden ist, und nennt den eigentlichen Hintergrund der Diskussion, nämlich „die Frage nach Stellenwert und Bedeutung der Partizipation aller kirchlichen Instanzen und Kräfte“ (13).

Im ersten Beitrag gibt Richard Potz einen skizzenhaften Überblick über die Geschichte der Bischofsnennungen (17–50). Beachtenswert ist seine Schlußbemerkung, daß Regelungen, die die Freiheit der kirchlichen Selbstbestimmung vor staatlichen Eingriffen schützen sollten, nun „undifferenziert auf die Abwehr der Partizipation des Volkes Gottes übertragen“ werden. Damit werde aber eine zentrale Aufgabe des Kirchenrechts in ihr Gegenteil verkehrt, weil es nun nicht mehr die Kirche vor der Anmaßung des Staates schütze, sondern „kurialen Zentralismus vor der Partizipation der Gläubigen“ (49f.). Alexander Hollerbach (51–84) schildert dann die staatskirchenrechtlichen Regelungen. Mit Recht macht er darauf aufmerksam, daß das sachliche Grundproblem eine Frage der kirchlichen Strukturen und Entscheidungsprozeduren ist und daher innerkirchlich geklärt werden muß. Ein Interesse des Staates an einer Stärkung der Institutionen der Ortskirche hält er aber für durchaus legitim. Am Schluß geht er auch auf die Probleme des Treueids der Bischöfe ein und nennt als nachahmenswerte Lösung die Formel, die man für die Diözese Basel im Jahr 1978 gefunden hat (83). Insgesamt sieht er keine prinzipiellen Schwierigkeiten, an den überkommenen staatskirchenrechtlichen Lösungen festzuhalten. Harding Meyer (85–103) behandelt die Stellung des Bischofsamts in der evangelisch-lutherischen Kirche heute und geht besonders auf die Frage ein, wie eine gegenseitige Anerkennung des kirchenleitenden Amtes möglich sein könnte. Der Herausgeber G. Greshake (104–139) entwirft eine Theologie des kirchlichen Amtes auf der Basis der *Communio*-Ekklesiologie, nach der eine Mitwirkung der Ortskirche bei der Bischofsbestellung „tief im Glauben der Kirche verwurzelt“ ist (128). Strukturell hält er eine „triadische Kirchenstruktur“ für unerlässlich, also die Etablierung von „Zwischeninstanzen“ zwischen den Ortskirchen und Rom (133f.). Der jetzige Bischof von Lugano, Euge-

nio Corecco, bietet mehr allgemein gehaltene Überlegungen über Amt und Charisma in der Verfassung der Kirche (140–162). Auf das Problem der Bischofsnennungen geht er nicht ein, erwähnt auch nicht seinen 1969 veröffentlichten Vorschlag, den Bischof durch eine diözesane Wahlsynode wählen zu lassen.

Insgesamt enthält der wichtige Band eine Fülle von Informationen, weiterführenden Überlegungen und konkreten Vorschlägen zu einem Problem, das trotz der breiten, schon seit vielen Jahren geführten Diskussion noch keinen einzigen Schritt einer Lösung nähergekommen ist.

W. Seibel SJ

Recht

BRIESKORN, Norbert: *Rechtsphilosophie*. Stuttgart: Kohlhammer 1990. 187 S. (Grundkurs Philosophie. 14.) Kart. 20,-.

Der Verfasser erörtert im ersten Hauptteil eingehend den Begriff des Rechts und setzt sich mit einer Fülle von historisch geordneten Definitionen auseinander, durch die der Leser einen guten Einblick in die dogmatische Entwicklung des Rechtsbegriffs erhält (vgl. 19–32). Im selben Abschnitt leistet der Autor auch einen Beitrag zur „Metaphysik des Rechts“, in dem er in konstruktiver Weise das Verhältnis von Recht und Moral, Macht und Recht, Rechtspositivismus und Naturrecht beleuchtet; die Notwendigkeit des Rechts wird mit seiner Eigenschaft als ordnender, stabilisierender und Freiheitsraum garantierender Faktor menschlichen Zusammenlebens begründet (32–110).

Demgegenüber fällt der zweite Abschnitt des Buchs über die Formen des Rechts (110–156) etwas ab; zwar werden Gesetz und Vertrag, Prozeß und Urteil, Strafe und Straftheorien solide und klar verständlich dargestellt, aber man vermißt doch einen Hinweis auf das Verfassungsrecht und das Verwaltungsrecht und deren Rechtsformen. Nicht nur Legislative und Judikative, auch die Exekutive setzt Recht, wäre ergänzend zu betonen (vgl. Einleitung 13). Reizvoll wäre der Hinweis auf das Nebeneinander von Subordination und Gleichbehandlung im Staat-Bürger-Verhältnis beim Verwaltungsakt und dem verwaltungsrechtlichen Vertrag gewesen. Systematisch etwas unglücklich wirkt die Einordnung des Widerstandsrechts und der Menschenrechte in den zweiten Abschnitt (vgl. 145–156), da nach der eigenen Systematik des Autors eine Erörterung im ersten Hauptteil nähergelegen hätte (vgl. 31 bzw. 97 ff.); so könnte

der Eindruck einer instrumentalen Betrachtungsweise entstehen.

Knapper gehalten ist der dritte Hauptteil „Das Recht in Beziehungen“ (156–165); gleichwohl finden sich hier wertvolle und wichtige Hinweise wie die Frage nach der Politisierung und der Käuflichkeit von Recht (vgl. 157–159, 161). Interessant wäre im Zusammenhang der Erörterung des ersten Abschnitts auch eine Stellungnahme zu sogenannten unbestimmten Rechtsbegriffen und Generalklauseln gewesen (z. B. „Treu und Glauben“, „billiges Ermessen“), ebenso zu der Frage, wie weit ein Gesetzgeber auf exakte Begrifflichkeit verzichten darf (beim Vergleich von begriffsjuristisch geprägten mit kasuistischen Rechtssystemen).

Insgesamt bringt dieser neue Band aus der bewährten Kohlhammer-Reihe einen guten, soliden Einblick in die Rechtsphilosophie und ihre geschichtlichen Entwicklungen und kann dem interessierten Studenten empfohlen werden.

G. Schmidt SJ

Strafe: Tor zur Versöhnung. Eine Denkschrift der Evangelischen Kirche in Deutschland zum Strafvollzug. Hrsg. v. KIRCHENAMT DES RATES DER EVANGELISCHEN KIRCHE IN DEUTSCHLAND. Gütersloh: Gütersloher Verlagshaus 1990. 135 S., Kart. 9,80.

Das Ergebnis eines mehrjährigen Reflektierens über Strafe, Strafvollzug und Versöhnung liegt in dieser Denkschrift vor. Zuerst wird Material über den Strafvollzug ausgebreitet. Die Denkschrift verweist nicht nur auf Unzulänglichkeiten menschlicher Einrichtungen oder überwindbare Überreste von Rachedgedanken, sondern auch auf die für den einen Menschen unguten Ausdifferenzierungen und den Selbst-